

Bebauungsplan Bourheim Nr. 3 " Adenauerstraße 1 ", 2. vereinfachte Änderung

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 unter anderem folgendes beschlossen:

- zu a) Aufgrund der §§ 1, 2 und 13 BauGB wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bourheim Nr. 3 " Adenauerstr. 1 " aufgestellt. Die Änderung beinhaltet eine zeitliche Verlängerung um weitere 10 Jahre des auf 10 Jahre befristeten Bebauungsplanes Bourheim Nr. 3 " Adenauerstr. 1 ". Die textlichen Festsetzungen werden dementsprechend angepasst. Der Änderungsbereich ist im Bereichsgrenzenplan vom 14.01.2016 dargestellt.
- zu b) Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bourheim Nr. 3 " Adenauerstr. 1 " wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

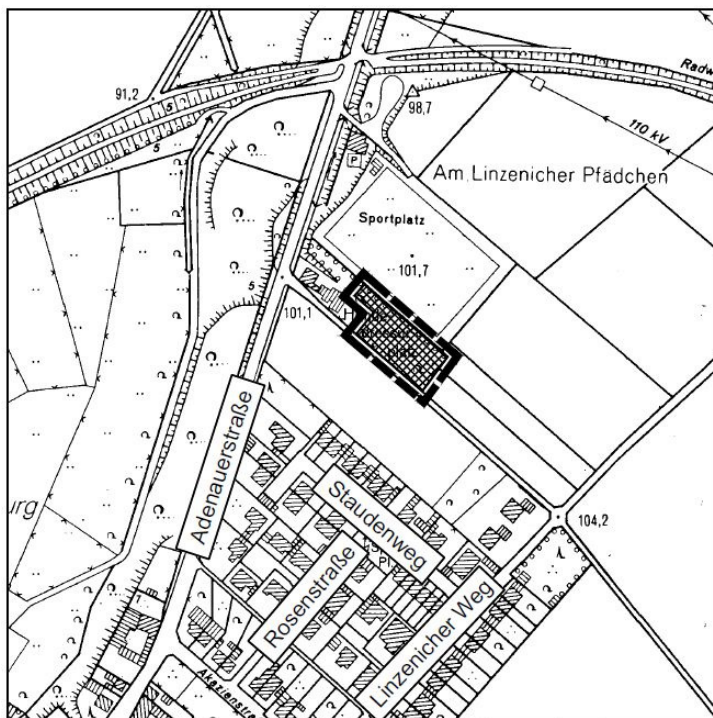
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bourheim Nr. 3 " Adenauerstraße 1 ", 2. vereinfachte Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Die Änderung beinhaltet eine zeitliche Verlängerung um weitere 10 Jahre des auf 10 Jahre befristeten Bebauungsplanes Bourheim Nr. 3 " Adenauerstr. 1 ".

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 301 oder 313 (III. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße), während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 (1) BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bebauungsplan die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW in der Fassung vom 17.10.1994 nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 07.07.2016

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Stadtrates vom 12.05.2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 07.07.2016

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs